VERORDNUNG (EWG) Nr. 1199/74 DER KOMMISSION

vom 13. Mai 1974

zur vorübergehenden Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1769/72 hinsichtlich der Begleitdokumente im Weinsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (1), insbesondere auf Artikel 63 der ihm beigefügten Akte (2),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 13 Absatz 2 erster Unterabsatz zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1769/72 der Kommission vom 26. Juli 1972 zur Ausstellung von Begleitdokumenten und zur Festlegung der Pflichten der Erzeuger und Händler außer Einzelhändlern in der Weinwirtschaft (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 374/74 (4), können die Mitgliedstaaten vorsehen, daß das Begleitdokument nicht ausgestellt wird für die Beförderung von Wein in etikettierten Behältnissen mit einem Inhalt von höchstens 5 Litern, sofern diese Behältnisse einen Verschluß tragen, welcher von einer zuständigen Stelle zugelassen und nicht wiederverwendbar ist und welcher Name und Anschrift oder Schlüsselzahl des für die Abfüllung verantwortlichen Betriebes trägt. In der Verordnung (EWG) Nr. 2098/73 der Kommission vom 31. Juli 1973 zur vorübergehenden Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1769/72 (5) ist vorgesehen, daß in Irland und im Vereinigten Königreich der Wein sich bis zum 1. März 1974 auf ihrem Hoheitsgebiet im Verkehr befinden kann, ohne den vorgenannten Bestimmungen über die Verschlußvorrichtung der Behältnisse zu entsprechen.

In Artikel 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 930/73 der Kommission vom 3. April 1973, mit der die Anwendung bestimmter Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1769/72 über die Begleitdokumente und die Ein- und Ausgangsbücher in der Weinwirtschaft für die neuen Mitgliedstaaten vorübergehend ausgesetzt wird (6), ist festgelegt, daß die Regelung der Begleitdokumente auf die Beförderung von Waren von einem neuen Mitgliedstaat aus erst ab 1. September 1973 angewandt wird.

In diesen Mitgliedstaaten ergeben sich mit dem Inkrafttreten der Gemeinschaftsvorschriften, insbesondere in bezug auf das Fassungsvermögen der Behältnisse, für die keine Begleitdokumente auszustellen sind, sowie auf die Verschlußvorrichtung dieser Behältnisse, stets gewisse Schwierigkeiten, die darauf zurückzuführen sind, daß die für die Abfüllung verantwortlichen Betriebe noch nicht in der Lage gewesen sind, die erforderliche technische Umstellung vorzunehmen. Folglich empfiehlt es sich, für diese beiden Mitgliedstaaten eine Abweichung von ausreichender Dauer vorzusehen. Um Schwierigkeiten im innergemeinschaftlichen Warenverkehr vorzubeugen, ist diese Ausnahmeregelung auf das Hoheitsgebiet dieser beiden Mitgliedstaaten zu beschränken.

Die Beteiligten waren zum Teil nicht in der Lage, die Vorschriften der Verordnung seit Beendigung der Ausnahmebestimmungen einzuhalten. Es ist daher angebracht, die entsprechende Rückwirkung vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Vereinigte Königreich und Irland können genehmigen, daß sich die in Artikel 13 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1769/72 genannten Erzeugnisse, die in Behältern mit einem Inhalt von 45 Litern oder weniger abgefüllt sind und die einen Verschluß tragen, der hinsichtlich des Namens und der Anschrift oder einer Schlüsselzahl des für die Abfüllung verantwortlichen Betriebes nicht den Bestimmungen des vorgenannten Artikels entspricht, auf dem Hoheitsgebiet dieser beiden Mitgliedstaaten ohne Begleitdokument bis spätestens 31. Januar 1975 in Verkehr befinden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt hinsichtlich des Inhalts der Behältnisse ab 1. September 1973 und hinsichtlich der Verschlußvorrichtungen ab 1. März 1974.

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 191 vom 21. 8. 1972, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 42 vom 14. 2. 1974, S. 5.
(5) ABl. Nr. L 212 vom 1. 8. 1973, S. 55.
(6) ABl. Nr. L 90 vom 6. 4. 1973, S. 23.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Mai 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI